

**Aktualisierung der „Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung
in Rheinland-Pfalz“, in Kraft getreten am 01.01.2006**

Auf der Grundlage der Novellierung der

Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten nach §§ 22, 22a SGB VIII i.V.m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Kindertagesstättengesetz i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung

kurz Fachkräftevereinbarung vom 01. August 2015 bedarf es einer Aktualisierung der Fußnote 1 auf der Seite 2 der „Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung.

Demgemäß muss es in Fußnote 1 wie folgt heißen:

- Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung,
- Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung,
- Absolventinnen und Absolventen einschlägiger pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung
- Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse
- Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Religionspädagogik sowie Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen und Berufsakademien ohne staatliche Anerkennung mit einschlägiger Berufserfahrung
- Absolventinnen und Absolventen psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit einschlägiger Berufserfahrung.